

Utopien (2): Trennung von Staat und Kirche



ARNOLD F. RUSCH*

Der Staat plant, diverse Bereiche kirchlicher Gestaltung zu übernehmen: Nicht nur setzt er sich gegen eine Trennung von Kirche und Staat ein, sondern sucht sogar die öffentlichrechtliche Anerkennung weiterer Glaubensgruppen und die staatliche Ausbildung religiöser Lehrer. Nun, ich träume von einer Trennung von Kirche und Staat. Nur eine strikte Trennung von Staat und Kirche gibt die richtigen Antworten für die Zukunft. Dennoch scheitert dieses Anliegen immer wieder – ausgerechnet, und es sei religionsneutral den Göttern sämtlicher Bekenntnisse geklagt – an seinen Befürwortern!

Die NZZ berichtete im September 1995: «Der sozialdemokratische Regierungsrat Moritz Leuenberger freute sich, dass die Trennungsinitiative «überhaupt keine Gnade» gefunden habe. Das Resultat bestätige die Feststellung der Regierung, dass die Kirchen im überwiegenden Teil der Bevölkerung verankert sind. Leuenberger kündigte indes Schritte an, die – wie schon oft im Laufe der Geschichte – das Verhältnis zwischen Staat und Kirche verändern würden: die Anerken-

nung anderer Religionsgemeinschaften, namentlich der Israelitischen Cultus-Gemeinschaft und der Lutheranischen Kirche, und das Ausländerstimmrecht für kirchliche Angelegenheiten.»¹

Dieses Zitat steht stellvertretend für das ganze *Malaise*. Es gab drei wesentliche Initiativen für eine Trennung von Kirche und Staat: 1977 und 1995 im Kanton Zürich und 1980 auf eidgenössischer Ebene. Alle drei Initiativen hatten keinen Erfolg und zeichneten sich durch zwei stringente Muster aus.

Erstens versprachen alle Akteure, dass man die Trennung zwar ablehne, nicht aber die weitere Entflechtung von Kirche und Staat. So berichtete die NZZ über die gescheiterte kantonalzürcherische Trennungsinitiative 1977: «Auf politischer wie auf kirchlicher Ebene sind in der intensiven Auseinandersetzung um die Trennungsfrage klare und konkrete Erwartungen hinsichtlich einer Erneuerung und wohlüberlegten weiteren Entflechtung geäussert worden. Die Behörden beider Institutionen haben (...) ihre Bereitschaft erklärt, von dem unbefriedigenden Status quo abzurücken.»² Ganz ähnlich klang es auf eidgenössischer Ebene 1980: «Die «Volkskirchen» konnten sich auf jeden Fall der schützenden Hand von Volk und Ständen erfreuen. Sie haben schon vor der Abstimmung im Kanton Zürich ihre Absicht kundgetan, ungeachtet des Abstimmungsresultats auf dem Weg einer allmählichen Entflechtung von Kirche und Staat weiterzuschreiten.»³

Entflektet man Staat und Kirche, indem man weitere Religionsgruppen anerkennt und sich in deren Organisation eimischt? Besonders interessant ist der Stimmungswandel der Sozialdemokratie. Ganz früher kirchenkritisch eingestellt, reichte es schon 1980 bei der eidgenössischen Trennungsinitiative nur noch für die Stimmfreigabe. 1995 freut sich der Sozialdemokrat Moritz Leuenberger sogar über die Ablehnung der

kantonalzürcherischen Trennungsinitiative. Irgendetwas muss sich geändert haben. Hier geht es um das zweite Muster, nämlich die *Antipathie gegenüber den Initianten*: Tatsächlich war es 1995 ein Initiativkomitee liberalen Zuschnitts, das sich dem Vorwurf eines herzlosen Kapitalismus ausgesetzt sah: «Zu den Gründen für die Niederlage zählen die beiden freisinnigen Kantonsräte Andreas Honegger und Balz Hösly die «Horror-szenarien», die die Gegnerschaft entworfen hat. Es sei den Initianten aber weder um eine Abschaffung der Kirchen noch um den Zerfall abendländischer Werte gegangen.»⁴ Ähnlich stark war die Ablehnung der Freidenker als Initianten im Jahre 1977: «Die Initianten sind in ihrer Grundhaltung dem kirchlichen Anliegen so entfremdet, dass sie nur unrealistisch zur Sachlage sprechen können.»⁵

In jüngerer Zeit wiederholt sich dieses Muster mit anderen Vorzeichen. Mittlerweile streben die Kreise um den früheren Churer Bischof Vitus Huonder eine Trennung von Kirche und Staat an.⁶ Ihre – ganz andere – Motivation liegt in der Befreiung der Kirche vom staatlichen Einfluss. Da sie eine traditionelle Religion pflegen, machen ihre Beliebtheitswerte in der Medienlandschaft keine Höhenflüge. Auch wenn sie derzeit keine politischen Vorstöße lancieren, könnte sich der Reflex wiederholen, dass die Trennung an der geringen Beliebtheit der Befürworter scheitert. Die Trennung von Kirche und Staat und nur schon die Entflechtung von Kirche und Staat haben sich zu einer eigentlichen *Utopie* gemausert, obwohl sich alle über deren Notwendigkeit einmal einig waren.

Weshalb müssten aber alle die Trennung von Kirche und Staat wollen? Ich sehe eine klare grundrechtliche Begründung des Anliegens. Unter dem Aspekt

⁴ NZZ vom 25.9.1995, 35.

⁵ NZZ vom 28.11.1977, 29.

⁶ MARTIN GRICHTING, Religionspolitik taugt nicht zur Integration, NZZ vom 20.7.2018, 10.

¹ NZZ vom 25.9.1995, 35.

² NZZ vom 5.12.1977, 25.

³ NZZ vom 3.3.1980, 13.



Die Abstimmungsannonce der Freidenker in der NZZ vom 28. November 1977 (Bild: NZZ).

der Rechtsgleichheit und der religiösen Neutralität des Staates geht es nicht an, dass der Staat mit einigen der Kirchen eine spezielle Partnerschaft eingeht und mit anderen nicht. Das Bundesgericht verneint dennoch eine Verletzung der Neutralität, indem es die Ungleichbehandlung auf die Bedeutung der anerkannten Kirchen stützt.⁷ Diese Bedeutung lässt sich indes in vielen Fällen nur noch historisch⁸ und damit heutzutage eben gar nicht mehr begründen. Die Ungleichheit gilt es indes nicht mit einer Ausdehnung, sondern einer Rücknahme der öffentlichrechtlichen Anerkennung zu lösen. Die Trennung von Staat und Kirche stellt einen Unterfall der Trennung von Staat und Gesellschaft dar, des uralten Anliegens: Der Staat soll nur die Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen Aktivitäten sicherstellen. Kirche, Religion und Glaube gehören klarerweise nicht zu den Staatsaufgaben, sondern zur Gesellschaft. Die notwendigen Rahmenbedingungen existieren bereits in Form des Vereinsrechts im ZGB.⁹ Ich höre schon das Lamento der Kirchen, die sich vor der Armut fürchten. Die Wahrheit liegt vielmehr darin, dass sich die Kirchen auf ihre tatsäch-

liche Bedeutung zurückzuschrumpfen müssen: Die heutigen Kirchensteuern kommen noch immer von religionslosen juristischen Personen und vielen Kartelleichen, die den äusserlichen Austritt noch nicht vollzogen haben.

Gerade weil einige Religionsgruppen Mühe mit dem laizistischen Staat haben, sollte dieser auch wirklich laizistisch sein. Die öffentlichrechtlichen Anerkennungen stellen den sprichwörtlichen Balken im Auge der Schweiz dar, wenn sie gegenüber renitenten Religionsgruppen mit Nachdruck auftreten will. Schon die Geschichte lehrt dies: Die Trennung von Kirche und Staat im Kanton Genf 1907 lässt sich direkt auf die schadensstiftenden Autoritätsansprüche der katholischen Kirche und die verfehlte Bildung einer künstlichen Staatskirche als Reaktion darauf zurückführen – und brachte Ruhe!

Damit lässt sich ein Bogen zu religiösen Gruppierungen spannen, in denen heute Fundamentalismus und Unterwerfung herrschen. Die Trennung von Kirche und Staat bringt den Staat für einen erneut absehbaren Kulturmampf in die richtige Position und beseitigt eine klaffende Glaubwürdigkeitslücke. Häufig bekommt man zu hören, dass lediglich bestimmte Lesarten religiöser Schriften problematisch seien. Der Staat müsse bei der Suche nach modernen Interpretationen und Interpreten religiöser Texte helfen, um Religionen mit Wissenschaft,

Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaat zu versöhnen. Nichts ist falscher als das. Diese Ansicht schafft zwei Zerrbilder: Sie suggeriert *erstens* eine Verhandelbarkeit der Grundwerte und *zweitens* einen inhaltlichen legislativen Gestaltungsanspruch der Religionen.¹⁰ Gesetze gelten auch ohne religiöse Erklärung. Religionen fehlt in den meisten Fällen die Fähigkeit, aktuelle politische Fragen zu beantworten. Woher nimmt der Staat überhaupt das Recht zur Auslegung religiöser Texte und zur Bewertung¹¹ der Religionen? Die Gläubigen haben genauso kein Recht, Staat und Gesellschaft ihr Bekenntnis aufzuzwingen. Hier also mein Postulat, im Wissen darum, dass es bereits zu den Utopien zählt, als veritabler biblischer Rufer in der Wüste: Religionsfreiheit ist gut und recht, aber bitte weniger *Freiheit zu*, dafür viel mehr *Freiheit von!*

⁷ BGE 125 I 347 E. 3a; 116 Ia 252 E. 5d.

⁸ Vgl. BGE 102 Ia 468 E. 3b.

⁹ A.M. LORENZ ENGI, Rechtsgrundlagen zum Verhältnis zwischen Staat und Religiösen Gemeinschaften, ZBl 2017, 639 ff., 652.

¹⁰ Vgl. dazu KACEM EL GHAZZALI, Reformiert nicht den Islam!, NZZ vom 21.11.2020, 44.

¹¹ Zum Konzept der Anerkennung als «Gütesiegel» vgl. RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Zwischen religiöser Pluralisierung und Säkularisierung, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Zukunfts- oder Auslaufmodell?, Zürich 2015, 11 ff., 14.